DIE INSTRUMENTE DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK UND IHRE REFORMEN

In dieser Kurzdarstellung wird erläutert, dass die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) (3.2.1) im Laufe der Zeit Gegenstand von sechs wichtigen Reformen war. Die letzten erfolgten in den Jahren 2013 (für den Finanzierungszeitraum 2014–2020) und 2021 (für den Finanzierungszeitraum 2023–2027). Die jüngste Reform und die neuen Rechtsvorschriften traten im Januar 2023 in Kraft.

RECHTSGRUNDLAGE

— Die Artikel 38 bis 44 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) enthalten Bestimmungen über die GAP, ihre Ziele und die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte sowie über Maßnahmen der EU im Bereich der Landwirtschaft.

— Die Verordnung über die GAP-Strategiepläne von 2021 (Verordnung (EU) 2021/2115) enthält EU-Vorschriften für die Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe. Damit wird das Ziel verfolgt, den Beitrag der Landwirtschaft zu den Umwelt- und Klimazielen zu erhöhen, kleinere landwirtschaftliche Betriebe besser zu unterstützen und den EU-Mitgliedstaaten mehr Flexibilität zu bieten. Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die GAP-Strategiepläne von 2024 (Verordnung (EU) 2024/1468) wurden bestimmte Umweltanforderungen gelockert, der Verwaltungsaufwand für Landwirte verringert und kleine landwirtschaftliche Betriebe von Kontrollen und Sanktionen ausgenommen. Eine weitere Änderung der Verordnung über die GAP-Strategiepläne, die im Dezember 2025 angenommen wurde (Verordnung (EU) 2025/2649), führte zu einer weiteren Vereinfachung und einer Aufstockung der finanziellen Unterstützung für kleine landwirtschaftliche Betriebe (siehe 3.2.4).

— In der horizontalen GAP-Verordnung von 2021 (siehe 3.2.5) (Verordnung (EU) 2021/2116) sind Vorschriften für die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der GAP festgelegt. Diese Verordnung wurde ebenfalls durch die Verordnung (EU) 2024/1468 und durch die Verordnung (EU) 2025/2649 (siehe 3.2.5) geändert.

— In der Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation von 2021 (Verordnung (EU) 2021/2117) ist eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse vorgesehen. Zudem enthält sie Vorschriften über die Qualitätsregelungen der EU für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, geografische Angaben und die Etikettierung sowie Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der EU (siehe 3.2.6).

ZIELE UND REFORMEN DER GAP

Die in Artikel 39 AEUV verankerten Ziele der GAP bestehen darin,

— die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts [...] und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte, zu steigern,

— Landwirten eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten,

— die Märkte zu stabilisieren,

— die Versorgung sicherzustellen

— und für angemessene Preise für die Verbraucher Sorge zu tragen.

Mit den in mehreren Schritten vorgenommenen Reformen wurden die im Rahmen der GAP angewandten Verfahren zur Umsetzung der im AEUV verankerten Ziele immer wieder verändert (siehe 3.2.1). Bei der jüngsten Reform aus dem Jahr 2021 lag der Schwerpunkt auf zehn spezifischen Vorgaben im Zusammenhang mit den gemeinsamen Zielen der EU in Bezug auf die soziale, ökologische und wirtschaftliche Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten.

ERFOLGE BEI DER REFORM DER GAP

A. Die Reform von 1992: der Wendepunkt

Seit ihrer Einführung im Jahre 1962 konnte die GAP ihrem Ziel – der Gewährleistung einer sicheren Nahrungsmittelversorgung – gerecht werden. Mit der Zeit aber entstanden durch die Festlegung von Stützungspreisen, die im Vergleich zu den Weltmarktpreisen sehr hoch waren, und durch eine unbeschränkte Abnahmegarantie zunehmend Überschüsse an Lebensmitteln. Um die wachsende Kluft zwischen Angebot und Nachfrage einzudämmen und die Agrarausgaben unter Kontrolle zu bringen, nahm der Rat eine radikale Änderung der GAP vor, indem er das System der Einkommensstützung mittels Garantiepreisen durch ein System ergänzender Einkommensbeihilfen ersetzte.

B. Die Agenda 2000: eine neue Etappe zur Ergänzung der Reform von 1992

Das Ergebnis der am Ende der Tagung des Europäischen Rates von Berlin (24. und 25. März 1999) erzielten Einigung war, dass sich die Reform in erster Linie auf folgende Punkte konzentrierte: eine neue Angleichung der EU-Preise an die Weltmarktpreise, die Einführung einer Bindung der Beihilfegewährung an Umweltschutzkriterien durch die Mitgliedstaaten (was bedeutete, dass die Landwirte bestimmte Umweltstandards einhalten müssen), die Verstärkung der soziostrukturellen und flankierenden Maßnahmen und die Stabilisierung des Haushalts auf der Grundlage eines straffen Finanzrahmens für den Zeitraum 2000 bis 2006.

C. Die Reform vom Juni 2003: auf dem Weg zu einer GAP auf der Grundlage entkoppelter Beihilfen

Am 26. Juni 2003 erzielten die Landwirtschaftsminister der EU in Luxemburg eine Einigung, mit der die GAP eine tiefgreifende Umgestaltung erfuhr und eine Reihe neuer Grundsätze und Mechanismen eingeführt wurde:

— Die Entkopplung der Beihilfen von den Produktionsmengen sollte die Ausrichtung der Betriebe auf das Marktgeschehen verbessern und die Verzerrungen bei Erzeugung und Handel verringern. Die Idee bestand darin, die

Verbindung zwischen den Zahlungen an die Landwirte und dem Umfang der Nahrungsmittelerzeugung aufzulösen. Die entkoppelten Beihilfen wurden von nun an in Form einer einheitlichen Betriebsprämie gewährt. Diese feste jährliche Zahlung an die Landwirte ist nicht an die Produktionsmenge geknüpft und soll für Einkommensstabilität sorgen.

— Der Grundsatz der Vereinbarkeit mit den Regelungen der Welthandelsorganisation wurde insofern eingeführt, als das letztendliche Ziel der Entkoppelung der Beihilfen die Aufnahme der einheitlichen Betriebsprämien in die Grüne Box war, wobei es sich um die Kategorie von Agrarsubventionen handelt, die nicht den Handel verzerren (3.2.10).

— Der öffentlichen Hand wurde es ermöglicht, Zahlungsansprüche, die den Betrieben aufgrund von Referenzwerten aus der Vergangenheit gewährt wurden, umzuverteilen. Hierzu wurden zwei Mechanismen eingeführt,

  — einerseits die Modulation, die die Übertragung von Mitteln zwischen den zwei Säulen der GAP gestattet, um die Entwicklung des ländlichen Raums zu verbessern, und

  — andererseits die mögliche Anwendung eines regionalen Entkopplungsmodells, anhand dessen die nach bestimmten gebietsbezogenen Kriterien gewährten Hektarzahlungen harmonisiert werden können.

— Der Grundsatz der Haushaltsdisziplin wurde später in einer Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin verankert, mit der der Haushalt der ersten Säule der GAP (Direktzahlungen und Marktstützung) eingefroren und die Einhaltung jährlicher Obergrenzen vorgeschrieben wurde.

— Schließlich wurde 2007 eine einheitliche gemeinsame Marktorganisation (Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation) ins Leben gerufen, mit der die Verfahren zur Regulierung der 21 bestehenden gemeinsamen Organisationen der Agrarmärkte (GMO) festgelegt wurden.

D. Der „Gesundheitscheck" 2009: Konsolidierung des Rahmens der Reform von 2003

Im Rahmen des am 20. November 2008 vom Rat beschlossenen „Gesundheitschecks" wurde eine Vielzahl von Maßnahmen überarbeitet, die im Anschluss an die GAP-Reform von 2003 durchgeführt worden waren. Dieses Projekt diente folgenden Zielen:

— Die vollständige Entkopplung der Beihilfen wurde durch die schrittweise Abschaffung der letzten an die Produktion gekoppelten Zahlungen durch ihre Einbeziehung in die Betriebsprämienregelung intensiviert.

— Ein Teil der Mittel der ersten Säule wurde Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung zugewiesen, indem die Modulationsrate bei den Direktbeihilfen erhöht wurde.

— Die Regelungen für staatliche Maßnahmen und Angebotssteuerung wurden flexibler gestaltet, damit die Fähigkeit der Landwirte, auf Marktsignale zu reagieren, nicht beeinträchtigt wird.

E. Die Reform von 2013: ein ganzheitlicher und stärker integrierter Ansatz

Zentrale Bestandteile der GAP für den Zeitraum 2014–2020:

— Die entkoppelten Beihilfen wurden in ein System multifunktionaler Stützungsmaßnahmen umgewandelt. Auf die Phase der Entkopplung der Agrarbeihilfen zugunsten einer allgemeinen Einkommensstützung, mit der 2003 begonnen wurde, folgte eine Phase der neuerlichen Kopplung der Instrumente an bestimmte Ziele oder Funktionen. Die Betriebsprämien wurden durch ein stufen- beziehungsweise schichtweise aufgebautes Zahlungssystem ersetzt. Die neuen Beihilfen pro Hektar waren ausschließlich aktiven Landwirten vorbehalten (siehe 3.2.7). Die für den jeweiligen Mitgliedstaat verfügbaren Direktzahlungen wurden schrittweise so angepasst, dass alle Mitgliedstaaten bis 2019 die niedrigste Zahlung in EUR pro Hektar erreichten (das Verfahren der „externen Konvergenz").

— Die zwei GAP-Säulen, von denen die erste zur Finanzierung von Direktbeihilfen und Marktmaßnahmen, die ausschließlich über den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) erfolgte, und die zweite, die zur Entwicklung des ländlichen Raums mithilfe einer Kofinanzierung diente, wurden konsolidiert. Die Modulation der Direktzahlungen im Rahmen der zweiten Säule (für die Entwicklung des ländlichen Raums) wurde durch eine obligatorische Kürzung der Basisprämien ersetzt, sofern diese über 150 000 EUR liegen („Degression"). Der flexible Austausch zwischen den zwei Säulen wurde intensiviert: Seit 2015 haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ursprünglich bewilligte Mittel in beide Richtungen zu übertragen (von der ersten zur zweiten Säule bis zu 15 % und von der zweiten Säule zur ersten für bestimmte Mitgliedstaaten bis zu 25 %) (siehe 3.2.7).

— Die Instrumente der einheitlichen GMO wurden in Form von „Sicherheitsnetzen" konsolidiert, die nur bei Preiskrisen und Marktstörungen zum Einsatz kommen. Die Abschaffung aller Maßnahmen zur Angebotssteuerung, etwa von Begrenzungen der Produktionsmengen der Landwirte (z. B. Milchquoten für die Milcherzeugung), wurde bestätigt: Die Quotenregelung für Zucker lief im September 2017 aus, und die Pflanzungsrechte für Rebstöcke wurden 2016 durch ein Genehmigungssystem ersetzt. Der neuen, seit 2015 geltenden quotenfreien Regelung des Milchmarkts ging die Annahme des „kleinen Milchpakets" voraus.

— Für die Entwicklung des ländlichen Raums wurde eine stärker integrierte, gezieltere und intensiver regional ausgerichtete Strategie verfolgt. Dabei wurde eine bessere Koordinierung der Maßnahmen zugunsten des ländlichen Raums mit den übrigen Strukturfonds angestrebt (siehe 3.1.1). Das breite Spektrum der innerhalb der zweiten Säule der GAP vorhandenen Instrumente wurde vereinfacht, um eine Konzentration auf die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, der Innovation, einer auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Landwirtschaft, der Ansiedlung junger Landwirte, der nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und der ausgewogenen regionalen Entwicklung zu erreichen.

F. Die Reform für die Zeit nach 2020: umweltorientierte Ausrichtung und ein starker Schwerpunkt auf Ergebnissen und Leistung

Der Reform für die Zeit nach 2020, mit der die GAP für den Zeitraum 2023-2027 festgelegt wurde, ging ein langwieriger Prozess voran, der mit der Veröffentlichung der Legislativvorschläge der Kommission im Juni 2018 begann und mit der endgültigen Annahme der vereinbarten Texte im Dezember 2021 abgeschlossen wurde. Die Vorlage des europäischen Grünen Deals, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch" und der Biodiversitätsstrategie durch die Kommission im Jahr 2020 machte die Verhandlungen noch komplexer. Das Reformpaket umfasst drei Verordnungen: die Verordnung über die Strategiepläne (siehe 3.2.4), die horizontale Verordnung (siehe 3.2.5) und die GMO-Änderungsverordnung (siehe 3.2.6).

Bei der GAP für den Zeitraum 2023-2027 stehen zehn spezifische Ziele im Mittelpunkt:

— ein gerechtes Einkommen für Landwirte,

— erhöhte Wettbewerbsfähigkeit,

— eine verbesserte Stellung der Landwirte in der Lebensmittelkette,

— Klimaschutzmaßnahmen,

— Umweltschutz,

— biologische Vielfalt und Landschaftspflege,

— Förderung des Generationenwechsels,

— dynamische ländliche Gebiete,

— Lebensmittel- und Gesundheitsqualität,

— Förderung von Wissen und Innovation.

Mit der neuen GAP soll ein nachhaltiges Lebensmittelsystem aufgebaut und auf diese Weise zu den Zielen des Grünen Deals, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch" (siehe 3.2.9) und der Biodiversitätsstrategie beigetragen werden, indem die Vielfalt der Pflanzen und Tiere in den ländlichen Ökosystemen geschützt und gefördert wird. Um die Ziele des Grünen Deals zu verwirklichen, werden eine verstärkte Konditionalität (Knüpfung direkter Einkommensbeihilfen an umweltfreundliche landwirtschaftliche Verfahren), Öko-Regelungen (Zahlungen für die freiwillige Anwendung umwelt- und klimafreundlicher landwirtschaftlicher Verfahren, die über die grundlegende Unterstützung hinausgehen) und nationale Strategiepläne eingeführt.

Jeder Mitgliedstaat muss einen nationalen Strategieplan ausarbeiten, in dem er den Einsatz der GAP-Instrumente auf der Grundlage seiner derzeitigen Voraussetzungen und seines derzeitigen Bedarfs darlegt. Die nationalen Strategiepläne stellen ein neues Umsetzungsmodell für die GAP dar, das auf einer größeren Flexibilität für die Mitgliedstaaten, einem geringeren Verwaltungsaufwand und einem stärkeren Umweltschutz beruht.

Mit der derzeitigen GAP wird ein neuer jährlicher Überwachungs- und Überprüfungsrahmen auf der Grundlage gemeinsamer Indikatoren eingeführt, durch den die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, ihre Fortschritte anhand ihrer Ziele zu überwachen und einen jährlichen Leistungsbericht vorzulegen. Eine halbjährliche

Überprüfung der Leistung der GAP-Strategiepläne ermöglicht es, die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erreichung ihrer Ziele und bei der Verwirklichung der GAP-Ziele zu bewerten.

Die GAP-Ausgaben werden weiterhin aus zwei Fonds bereitgestellt: dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft, aus dem Direktzahlungen und alle marktbezogenen Ausgaben finanziert werden, und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, aus dem Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums finanziert werden. Die neue GAP unterstützt die Landwirte durch folgende Maßnahmen und Regelungen:

- im Rahmen der ersten Säule:
  - Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit,
  - Zahlungen an Kleinerzeuger,
  - ergänzende Einkommensstützung (für Nachhaltigkeit und für Junglandwirte),
  - Öko-Regelungen (für Klima, Umwelt und Tierwohl),
  - gekoppelte Einkommensstützung,
  - kulturspezifische Zahlungen,
  - branchenbezogene Interventionen,
- im Rahmen der zweiten Säule:
  - Projekte zur ländlichen Entwicklung.

G. Änderung der GAP

Mit der Verordnung (EU) 2024/1468 wurde eine Reihe von Änderungen der GAP eingeführt, um bestimmte Anforderungen zu vereinfachen:

- Die GAP-Begünstigten sind nicht mehr verpflichtet, mindestens 4 % des Ackerlandes auf Betriebsebene für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente vorzusehen. Allerdings müssen die Mitgliedstaaten Landwirten, die Flächen für nichtproduktive Landschaftselemente vorsehen, Zuschüsse im Rahmen von Öko-Regelungen anbieten.
- Die Mitgliedstaaten können den Landwirten gestatten, anstelle des anspruchsvolleren Fruchtwechsels eine Anbaudiversifizierung vorzunehmen.
- Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von bestimmten Anforderungen sowie befristete Ausnahmen im Fall extremer Wetterbedingungen einführen.
- Kleine landwirtschaftliche Betriebe unterliegen keinen Kontrollen und Sanktionen in Bezug auf die Konditionalität mehr.
- Die Mitgliedstaaten können bestimmte Kulturen, Bodenarten oder Bewirtschaftungssysteme von der Einhaltung der Anforderungen an die Bodenbearbeitung, die Bodenbedeckung und den Fruchtwechsel bzw. die Diversifizierung ausnehmen.

— Zur Änderung der nationalen GAP-Strategiepläne für die Mitgliedstaaten wurde ein vereinfachtes Verfahren eingeführt.

Ein zweites Paket zur Vereinfachung der GAP, die Verordnung (EU) 2025/2649, trat in Kraft, um bestimmte Anforderungen weiter zu vereinfachen. Es umfasst unter anderem Folgendes:

— Bei der Erhaltung von Dauergrünland wird größere Flexibilität geboten, indem festgelegt wird, dass das Verhältnis von Dauergrünland zur landwirtschaftlichen Fläche im Vergleich zu 2018 nicht um mehr als 10 % abnehmen darf, während der Prozentsatz zuvor bei 5 % lag. Die Mitgliedstaaten können den Zeitraum, in dem Grünland als Dauergrünland gilt, von fünf auf sieben Jahre oder mehr verlängern.

— Die Mitgliedstaaten können Landwirte für die Einhaltung der Anforderungen zur Erhaltung von Torfmooren und Feuchtgebieten belohnen, indem sie nicht verlangen, dass die Öko-Regelungen sowie Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen über die Konditionalitätsanforderungen hinausgehen.

— Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln bis zu einer Entfernung von mindestens drei Metern von Wasserläufen bleibt verboten, die Mitgliedstaaten können jedoch im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften die Wasserläufe bestimmen.

— Bei Betrieben, die vollständig als ökologisch/biologisch zertifiziert sind, und Betrieben, die teilweise als ökologisch/biologisch zertifiziert sind, wird automatisch davon ausgegangen, dass sie bestimmte Konditionalitätsanforderungen erfüllen. Die Unterstützung für den ökologischen/biologischen Landbau durch Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen kann pro Großvieheinheit oder pro Bienenstock gewährt werden.

— Kleinlandwirte: Die Zahlungen für Kleinlandwirte werden von 1 250 EUR auf 3 000 EUR erhöht. Begünstigte sind von den Konditionalitätsanforderungen ausgenommen, können sich aber an Öko-Regelungen beteiligen.

— Unternehmensentwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe: Kleine landwirtschaftliche Betriebe können eine Einmalzahlung von bis zu 75 000 EUR für die Unternehmensentwicklung erhalten.

— Für Landwirte, die unter den Folgen von Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen leiden, wurde eine neue Art von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums eingeführt.

— Kontrollen bei landwirtschaftlichen Betrieben: Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, so weit wie möglich und unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken jährlich höchstens eine Vor-Ort-Kontrolle bei den Begünstigten durchzuführen.

— Jährlicher Leistungsabschluss: Diese Art der Berichtspflicht wird abgeschafft, um den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu verringern.

ROLLE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Das Europäische Parlament hat alle GAP-Reformen stets im Grundsatz unterstützt. Es stimmte den meisten Leitlinien der Kommission für die Reform von 2003 zu, sprach sich jedoch für eine Teilentkopplung aus und lehnte den schrittweisen Abbau der Beihilfen (Degression) ab. Des Weiteren forderte das Parlament erneut die volle Mitentscheidung in der Agrarpolitik. Dieses Ziel wurde mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon erreicht (siehe 1.1.5 und 3.2.1).

Die parlamentarische Debatte über die Zukunft der GAP nach 2013 wurde noch vor der Vorlage der Mitteilung und der Legislativvorschläge der Kommission eingeleitet. So hat das Parlament auf der Grundlage eines Initiativberichts am 8. Juli 2010 eine Entschließung zur Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik angenommen. Darin legten die Abgeordneten ihre Prioritäten für die neue GAP für das 21. Jahrhundert fest: Ernährungssicherheit, fairer Handel, Fortsetzung der landwirtschaftlichen Tätigkeit in der gesamten Europäischen Union, Lebensmittelqualität, Erhaltung der biologischen Vielfalt und Umweltschutz, gerechte Vergütung der Landwirte für die Bereitstellung öffentlicher Güter und Entwicklung des ländlichen Raums durch die Schaffung von „grünen" Arbeitsplätzen. Diese Ausrichtung wurde mit einer Entschließung vom 23. Juni 2011 zur Mitteilung der Kommission über die GAP bis 2020 bestätigt.

Das Europäische Parlament änderte die Legislativvorschläge zur GAP nach 2013, und der geänderte Text wurde zum Mandat des Parlaments für die Verhandlungen mit dem Rat (siehe den Beschluss über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, den Beschluss über die Verordnung „Einheitliche GMO", den Beschluss über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Beschluss über die Finanzierung, Verwaltung und das Kontrollsystem der GAP). Auf dieser Grundlage und nach mehr als vierzig informellen Trilogsitzungen zwischen Parlament, Rat und Kommission wurde eine politische Einigung erzielt und das Parlament gab unmittelbar im Anschluss an die Annahme des Finanzpakets 2014-2020 am 20. November 2013 eine Stellungnahme zu den neuen Agrarverordnungen ab.

Die Verhandlungen mit dem Rat über die GAP für die Zeit nach 2020 wurden am 10. November 2020 aufgenommen und im Rahmen einer Reihe von Trilogsitzungen fortgesetzt. Ende Juni 2021 erzielten die Verhandlungsführer eine Einigung über die drei im GAP-Reformpaket aufgeführten Vorschläge. Die Landwirtschaftsminister der EU haben diese Einigung am 28. Juni 2021 gebilligt, und die Mitglieder des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (AGRI) des Europäischen Parlaments haben dies am 9. September 2021 ebenfalls getan. Das Europäische Parlament stimmte auf seiner zweiten Plenartagung im November 2021 über die drei Vorschläge des GAP-Reformpakets ab.

Als die Kommission 2024 ihren Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über die GAP-Strategiepläne und der horizontalen GAP-Verordnung vorlegte, billigte der Rat diesen Vorschlag mit lediglich technischen Änderungen und übermittelte ein förmliches Schreiben an den Vorsitz des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (AGRI). Der AGRI-Ausschuss erörterte den Vorschlag am 19. März 2024, und am 11. April 2024 stimmten die Mitglieder

des Europäischen Parlaments auf der Plenartagung für die Anwendung eines Dringlichkeitsverfahrens. Anschließend stimmte der AGRI-Ausschuss am 15. April 2024 über den konsolidierten Standpunkt des Rates ab, und das Europäische Parlament nahm den endgültigen Text auf der zweiten Plenartagung im April 2024 an.

Im Anschluss an den Vorschlag der Kommission von 2025 zur Änderung der Verordnung über die GAP-Strategiepläne und der horizontalen GAP-Verordnung legten die Mitglieder des AGRI-Ausschusses Änderungsanträge zu dem Vorschlag vor und stimmten am 24. September 2025 über den Text ab. Der geänderte Text, der den Standpunkt des Parlaments für die anstehenden Trilogverhandlungen bildet, wurde anschließend auf der ersten Plenartagung vom Oktober 2025 angenommen.

Der endgültige Text wurde am 16. Dezember 2025 vom Europäischen Parlament und am 18. Dezember 2025 vom Rat angenommen. Er wurde am 19. Dezember unterzeichnet und am 31. Dezember 2025 veröffentlicht. Der daraus resultierende Rechtsakt, die Verordnung (EU) 2025/2649 zur Änderung der Verordnung über die GAP-Strategiepläne und der horizontalen GAP-Verordnung, trat am 1. Januar 2026 in Kraft.

Diese Kurzdarstellung wurde von der Fachabteilung Regionalentwicklung, Landwirtschaft und Fischerei des Europäischen Parlaments erstellt. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung.

Sarah Madeleine Régine Pierrette Costes / Lapo Nannucci
04/2026